BSP RECHTSANWÄLTE DR. BÜTTNER, DR. SEUFERT & PARTNER mbB

BSP RECHTSANWÄLTE DR. BÜTTNER, DR. SEUFERT & PARTNER mbB · 83261 TRAUNSTEIN

Herrn Uwe Hametner Im Forst 2

83301 Traunreut

DR. LEO A. SEUFERT ALOIS F. MAIER ^{1) 2)} HANS OLSCHEWSKI ^{3) 4)} DR. ANDREAS KASTENBAUER ^{5) 6)} JENS A. DIEDRICH ^{7) 8)} DR. BARBARA v. DAUMILLER ⁹⁾ WOLFGANG ULLRICH ³⁾

- 1) Fachanwalt für Familienrecht
- 2) Fachanwalt für Erbrecht
- 3) Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
- 4) Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 5) Fachanwalt für Strafrecht
- 6) Fachanwalt für Verkehrsrecht
- 7) Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 8) Fachanwalt für Medizinrecht
- 9) Fachanwältin für Versicherungsrecht

IHR ZEICHEN

UNSER ZEICHEN 1012/15J/Bz

DURCHWAHL TEL. (0861) 9886723.02.2016

BETREFF: Ihre Sache ./. Kbo Inn-Salzach-Klinikum

Sehr geehrter Herr Hametner,

anliegend übersende ich Ihnen den Beschluss des Gerichtes vom 15.02.2016. Dies ist das "Abschlussdokument". Ein weiteres Dokument gibt es nicht, weil die Parteien den Rechtsstreit jeweils in der Hauptsache für erledigt erklärt haben. Den Betrag von 59,50 € überweisen wir auf Ihr Konto.

Mit freundlichen Grüßen

Diedrich Rechtsanwalt

Amtsgericht Rosenheim

Az.: 8 C 2603/15



In dem Rechtsstreit

Hametner Uwe, Im Forst 2, 83301 Traunreut - Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BSP Rechtsanwälte Dr. Büttner, Dr. Seufert & Partner mbB, Ludwigstraße 22 A, 83278 Traunstein, Gz.: 1012/15J/Bz

gegen

kbo-Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützige GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Gabersee 7, 83512 Wasserburg a. Inn - Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Seufert, Residenzstraße 12, 80333 München, Gz.: 'AS/12209-15AG 01

wegen Herausgabe

erlässt das Amtsgericht Rosenheim durch die Richterin am Amtsgericht Chromik am 15.02.2016 folgenden

Beschluss

- 1. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 2. Der Streitwert wird auf 1.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91a Abs. 1 ZPO.

Die Parteien haben den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt.

Die Beklagtenpartei hat sich auch zur Übernahme der Kosten bereit erklärt.

Bezüglich des Streitwerts wird auf Zöller, ZPO, § 3 Rd. 16 verwiesen, wonach 20 % des klägerischen Interesses an der Herausgabe anzusetzen sind. Wenn bzgl der Fahrerlaubnis 5000 € anzusetzen sind, betragen hiervon 20 % 1000 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Gegen Entscheidungen über Kosten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Rosenheim Bismarckstr. 1 83022 Rosenheim

oder bei dem

Landgericht Traunstein Herzog-Otto-Str. 1 83278 Traunstein

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Amtsgericht Rosenheim Bismarckstr. 1 83022 Rosenheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mit-

teilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Chromik Richterin am Amtsgericht